

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2153

Bewältigung von Ereignissen auf Eisenbahnanlagen im Kanton Solothurn durch die Wehrdienste; Vereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und den Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) Schweizerische Bundesbahnen (SBB) sowie BLS Netz AG

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 32a des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen vom 20. August 2013 (VWEV; SR 742.162) beteiligen sich die Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste in dem Masse, in dem die Wehrdienste Leistungen für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen erbringen. Sie schliessen mit den betroffenen Kantonen Vereinbarungen über die Leistungserbringung und Kostentragung. Der Kanton bezeichnet eine Stelle, die für den Kontakt und die Koordination mit den ISB zuständig ist.

2. Erwägungen

Die Vereinbarungen zwischen Kanton und ISB regeln die Leistungserbringung und die Kostentragung im Hinblick auf die Bewältigung von Ereignissen auf den Eisenbahnanlagen der ISB im Kanton (Personen- und Güterverkehr, inkl. Unterhalts- und Bauarbeiten). Sie konkretisieren Umfang und Qualität der Vorhalteleistungen nach VWEV, bestimmen die Aufgaben im Ereignisfall und regeln die Zusammenarbeit zwischen bahneigenen Betriebswehren und den Feuer- und Chemiewehren. Im Weiteren legt sie die Finanzflüsse fest. Die Vereinbarungen stützen sich auf die von der Schweizerischen Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK) am 28. Juni 2017 genehmigten Allgemeinen Bestimmungen zur Vereinbarung zwischen Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen und Kantonen gemäss Artikel 32a Eisenbahngesetz, welche integrierender Bestandteil der Vereinbarungen sind. Die vorliegenden Entwürfe der Vereinbarungen zwischen der ISB Schweizerische Bundesbahnen (SBB) und dem Kanton Solothurn sowie zwischen der ISB BLS Netz AG wurden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) geprüft und können unterzeichnet werden.

Der Regierungsrat übt gemäss § 70 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) die Oberaufsicht über das gesamte Feuerwehrwesen im Kanton Solothurn aus, während mit dem Vollzug die SGV betraut ist. Entsprechend wird der Direktor der Solothurnischen Gebäudeversicherung ermächtigt, die Vereinbarungen zu unterzeichnen und die Verwendung des Beitrages gemäss Ziffer 5.1 mit den Gemeinden zu regeln.

3. Beschluss

- 3.1 Die Vereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und den Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) Schweizerische Bundesbahnen (SBB) sowie BLS Netz AG werden genehmigt.
- 3.2 Der Direktor der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird ermächtigt, die Vereinbarungen im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Solothurnische Gebäudeversicherung regelt die Verwendung des Beitrages mit den Gemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Polizei Kanton Solothurn
Solothurner Spitäler AG (soH)
Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Infrastruktur, Betrieb, Bollwerk 10, 3000 Bern 65
(*Versand durch SGV, mit unterschriebener Vereinbarung*)
BLS Netz AG, Infrastruktur Betrieb, Sicherheit und Intervention, Parallelstrasse 9, 3714 Frutigen
(*Versand durch SGV, mit unterschriebener Vereinbarung*)